

Für welche Partner wird kein minimaler Versicherungsschutz gefordert? I

Art. 10b DZV: Partner sind vom erforderlichen Schutz **ausgenommen**, wenn:

- sie ein eigenes Einkommen über der **BVG-Eintrittsschwelle** erzielen (Stand 2025: CHF **22'680**)
- **kein Zweiverdienerabzug** geltend gemacht wurde
- das Bewirtschafterpaar (= **Bewirtschafter & Partner zusammen**) in den **letzten zwei Jahren** vor dem Beitragsjahr ein durchschnittliches **steuerbares Einkommen** von **höchstens CHF 12'000** erzielt hat
- der Betrieb als juristische Person geführt wird
- es sich beim Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt



Wichtig:

- Alle Lohnausweise werden zusammengezählt inkl. Lohn von Betrieb!



Für welche Partner wird kein minimaler Versicherungsschutz gefordert? II

Art. 10f DZV: Partner sind vom erforderlichen Schutz ausgenommen, wenn:

- aufgrund des Gesundheitszustandes eine Ablehnung erfolgt oder wenn ein Vorbehalt angebracht wird. Der Vorbehalt darf nicht älter als 5 Jahre sein. Jeder Bereich (Taggeld + Risikoversicherung wird gesondert betrachtet.)

Art. 115h Abs. 2 DZV: Partner sind vom erforderlichen Schutz ausgenommen, wenn:

- sie Jahrgang 1972 haben oder älter sind (Übergangsbestimmung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)
 - Für Partner die im Jahr 2027 jünger als 55 sind (somit ab Jahrgang 1973) wird der Versicherungsschutz gefordert.

Art. 10c & d DZV: Arbeitsunfähigkeit

- Kranken-/Unfalltaggeld (ohne Mutterschaft)
- Höhe: Mind. CHF 100/Tag
- Wartefrist: Max. 60 Tage
- Maximale Leistungsdauer: 2 Jahre
 - Privater Versicherungsschutz und Versicherungsschutz aus externer Anstellung werden zusammengezählt.

Art. 10c & e DZV: Risikovorsorge

- Deckung für die Risiken Krankheit und Unfall
- Jährliche Invalidenrente von CHF 24'000 oder Invaliditätskapital von mind. CHF 300'000
- Jährliche Hinterlassenenrente von CHF 24'000 oder Todesfallkapital von mind. CHF 300'000
 - Privater Versicherungsschutz und Versicherungsschutz aus externer Anstellung werden zusammengezählt.

Art. 101 Abs. 2 DZV

- Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen auf Verlangen der Vollzugsbehörde ihre Angaben nach Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe h belegen. Der Versicherungsschutz ist mit einer Bestätigung einer Versicherung nachzuweisen.

Art. 98 Abs. 3 Bst. h DZV

.....

³ Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

.....

h. eine Erklärung, dass keine Versicherungspflicht nach den Artikeln 10a–10f besteht oder dass ein Versicherungsschutz nach den Artikeln 10a–10f abgeschlossen wurde.

- Gesuche zum Bezug von DZV müssen bis zum 31. August (kantonale Abweichungen möglich) vor dem Beitragsjahr eingereicht werden. **Somit ist es angezeigt, dass die Bewirtschafter bereits im Sommer 2026 Klarheit in Bezug auf den geforderten Versicherungsschutz geschaffen haben.**

Art. 102 Abs. 3 DZV

- ³ Die Kantone kontrollieren jährlich stichprobenweise und risikobasiert, ob der erforderliche Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall nach den Artikeln 10a–10f vorhanden ist. Sie kontrollieren zudem jeden Betrieb gemäss Artikel 3 Absatz 1 VKKL.
- Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind folgende Sanktionen möglich:
 - Abzug von 10% der Direktzahlungen, mindestens CHF 500 bis maximal CHF 2'000 pro Jahr
 - für den ersten Wiederholungsfall das Doppelte (% , min. und max.)
 - für den zweiten Wiederholungsfall das Vierfache (% , min. und max.)